

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG BZG)

vom 8. Juli 1998 (Stand 1. September 2005)

§ 1 Gemeinden

¹ Der Zivilschutz obliegt den Gemeinden, soweit keine abweichenden Vorschriften bestehen.

² Die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in der Zivilschutzregion richtet sich nach §§ 37 ff. des Gemeindegesetzes¹⁾. *

§ 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat entscheidet über:

1. Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Zivilschutzorganisation;
2. Aufgebot des Zivilschutzes zur überregionalen Katastrophen- und Nothilfe auf dem Gebiet des Kantons, in anderen Kantonen oder im grenznahen Ausland.

² Der Regierungsrat regelt:

1. Alarmierung der Bevölkerung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen;
2. Zusammenarbeit der Zivilschutzorganisationen;
3. Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter;
4. Aus- und Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen;
5. Aufgebot und Einsatz der Zivilschutzorganisationen;
6. Verwendung der Ersatzbeiträge;
7. Strafverfolgung.

§ 3 Departement

¹ Das Departement erlässt Weisungen über:

1. * Einteilung, Entlassung und Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen;
2. Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen;
3. Priorität beim Erstellen von Schutzbauten;
4. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

§ 4 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton kann an Aufwendungen, die Gemeinden oder Privaten durch dieses Gesetz entstehen, Beiträge entrichten.

¹⁾ RB 131.1

² Der Regierungsrat regelt die Beiträge.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. September 1965 wird aufgehoben.

§ 6 Übergangsbestimmung

¹ Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden grundsätzlich nach bisherigem Recht zu Ende geführt, soweit ein Entscheid auch aufgrund des neuen Rechtes erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1999.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	08.07.1998	01.01.1999	Erstfassung	ABl. 28/1998
§ 1 Abs. 2	27.09.2004	01.09.2005	geändert	39/2004
§ 3 Abs. 1, 1.	27.09.2004	01.09.2005	geändert	39/2004